

Anzeige über den Wechsel des Eigentums oder Nutzungsrechts von ortsfesten Trinkwasser-Befüllungsanlagen

Die Betreiberin oder der Betreiber hat gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Trinkwasser-Befüllungsanlage auf eine andere Person unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände über die DB AG GUS beim Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

betrifft: - ortsfeste Trinkwasser-Befüllungsanlagen

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 72 Absatz 1 TrinkwV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
(bußgeldbewehrt mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro; bei Vorsatz und Verbreitung einer Krankheit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 IfSG oder eines Krankheitserregers gemäß § 7 IfSG strafbewehrt mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe)

Zutreffendes bitte ausfüllen:

Ortsfeste Befüllungsanlage/n

Standort:

z. B. Hannover-Hauptbahnhof, Stuttgart-Abstellgruppe, Werk

Gleisbezeichnung: **WFA-Nr.:** Hydrantenanzahl:
z.B. 182/183 DB interne Nummer, z. B. 1227-N, wird von DB AG GUS vergeben
Anzahl Abgabestellen: Anzahl zusätzlicher Abgabestellen:

Gleisbezeichnung: **WFA-Nr.:** Hydrantenanzahl:
Anzahl Abgabestellen: Anzahl zusätzlicher Abgabestellen:

Gleisbezeichnung: **WFA-Nr.:** Hydrantenanzahl:
Anzahl Abgabestellen: Anzahl zusätzlicher Abgabestellen:

Gleisbezeichnung: **WFA-Nr.:** Hydrantenanzahl:
Anzahl Abgabestellen: Anzahl zusätzlicher Abgabestellen:

(weitere Gleise mit den o. g. Angaben bitte unter „sonstige Bemerkungen“ aufführen)

Übergang Eigentum/Nutzungsrecht am:

Herstellungsfirma: Typ:

Herstellungsfirma: Typ:

Art der Bereitstellung des Trinkwassers für die Befüllungsanlage:

- durch eine kommunale öffentliche Wasserversorgung (Wasserwerk)
 durch DB-eigene Brunnen (eigene Wassergewinnungsanlage)

